



A60 „Decreto o determina a contrarre“  
Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)  
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag, Ankauf einer Lieferung oder  
Dienstleistung

Dekret der Schulführungskraft Nr. 46 vom 16.05.2023  
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft der Wirtschaftsfachoberschule Raetia

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der

Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 40.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.6 festlegt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.7 festlegt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 40.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist und im Sinne einer Übereinkunft der ANAC mit dem Staatsrat, bei Vertragswerten unter 5.000 Euro, eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“) anzuführen ist,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben unter 40.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass folgende Lieferung oder folgende Dienstleistung Schülertische und Stühle angekauft wird und damit folgender Zweck verfolgt wird:  
Neugestaltung der Klasse N,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner Fa. Schneider ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 10.614,00 Euro beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankaufs der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung zu einem Vertragswert von 10.614,00 Euro abzuschließen;

2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschlag, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft der Wirtschaftsfachoberschule Raetia  
Dr. Bernhard Flatscher

## Anlage 1

### Wesentlicher Bestandteil

#### Begründung Auswahl des Vertragspartners: Ankäufe von Lieferungen (Waren) und Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen „screenshot“).
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über den EMS (elektronischer Markt Südtirol) angekauft, wobei der Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt wurde. (Begründung anführen):
<input type="checkbox"/>	Es gibt eine Ausschreibung für die Zulassung im EMS (elektronischer Markt Südtirol). Die Ware, die Dienstleistung wurde aber nicht über den EMS angekauft. (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keine Ausschreibung für die Zulassung im EMS (elektronischer Markt Südtirol)
<input checked="" type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen): Es wurde die Firmen Trias, Pedacta und Schneider angeschrieben und alle haben uns ein Angebot unterbreitet. Die Firma Trias bot zwar die angeforderten 5-eckige Tische zum besten Preis an, diese entsprechen, der Form nach, aber nicht unseren Vorstellungen, da diese für den Unterricht nicht so zusammenzustellen sind wie von den Lehrpersonen benötigt. Die Fa. Schneider erhält diesen Auftrag, da die angebotenen Tische und Stühle unseren Erfordernissen entsprechen und auch der Preis angemessen ist.
<input type="checkbox"/>	Es wurde ausfolgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen):  2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungserbringung hinnehmen. (Begründung anführen):
<input type="checkbox"/>	Anderes:

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7):

Die „Wiedereinladung“ ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

<input type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 40.000 Euro.
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde ausfolgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt:
<input type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde ausfolgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt: Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer

angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

## Anlage 2

Wesentlicher Bestandteil Kostenvoranschlag (Kostenvoranschlag beilegen)

Tischlerei Schneider OHG/SNC  
Schneider Gerhard und Christoph & Co.

39057 Frangart/Frangarto  
Sigmundskroner Straße 17  
Via Castel Firmiano 17

Tel. 0471 633237  
Fax 0471 631703  
info@schneider.bz.it  
Pec: tischlerei.schneider@legalmail.it  
www.tischlereischneider.it  
MwSt.-Nr./St.-Nr./Handelsreg.  
Nr. 00469110217

Kapital Euro 86.764,76 voll eingezahlt  
Cap. soc. Euro 86.764,76 int. vers.

Steuernr.: 80002820217  
E-Mail: itc.urtjei@schule.suedtirol.it  
Tel. 1: +39 (0471) 796296  
Fax: +39 (0471) 798347  
Projekt Nr.: 230230-1-01



WIRTSCHAFTSFACHOBERSCHULE RAETIA  
DER LADINISCHEN ORTSCHAFTEN  
Reziastraße 295  
IT - 39046 ST. ULRICH

Angebot 230230-1-01

Datum: 19.04.2023

### Kommission: Schulbänke und Stühle

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage unterbreiten wir Ihnen das gewünschte Angebot wie folgt:

GÜLTIGKEIT DES ANGEBOTES: 180 Tage  
LIEFERZEIT: 12-14 Wochen  
ZAHLUNG: Banküberweisung 30 Tage nach Erhalt der Rechnung

Pos.	Menge	Beschreibung	Preis	Betrag
1.0	25 Stk	Fünfeckfisch Mod. Move Table Penta - Art. 1860C Gr. 6 - Farbe nach Wahl  90/69/75 cm Größe 6 = Tischflächenhöhe 75 cm. 5 Tische stapelbar. Tischplatte: in pentagonaler Form mit gerundeten Ecken, Plattenstärke 12 mm, aus Hochdruck-Schichtpressstoffplatte (Compactplatte) mit Melaminharzdeckschicht. Gestell: 4-Fuß-Metallzargengestell aus pulverbeschichtetem Stahlrohr, Stapelpuffer, Fußquerschnitt Ø 38/2 mm, Bodengleiter mit Filzgleitfläche. Abmessungen und Qualitätsmerkmale laut EN 1729, zertifiziert nach "ÖNORM" und "GS-geprüfte Sicherheit".	253,00 €	6.325,00 €
2.0	25 Stk	Schülerstuhl Mod. Agiro Swing - Art. 4620K Gr. 6 - Farbe nach Wahl  Schülerstuhl 4620K Freischwinger mit Kunststoff-Sitzschale, Größe 6 = Sitzflächenhöhe 46 cm, Stahlrohrgestell, Stuhl stapelbar, Bodengleiter mit Filz-Gleitfläche als Wechseleinsatz, Sitzschale mit elliptischem Griffloch, farbig (Blau, Grau, Rot, Hellgrün, Pastellorange, Verkehrsgelb), aus Polypropylen (glasfaserverstärkt), ergonomisch geformt, Rückenlehne tailliert. Abmessungen und Qualitätsmerkmale laut EN 1729, zertifiziert nach "ÖNORM" und "GS-geprüfte Sicherheit".	95,00 €	2.375,00 €

Angebot 230230-1-01

Kunde: WIRTSCHAFTSFACHOBERSCHULE RAETIA DER LADINISCHEN ORTSCHAFTEN



Pos.	Menge	Beschreibung	Preis	Betrag
			Grundlage:	8.700,00 €
			22% MwSt.	1.914,00 €
			<b>Gesamtbetrag:</b>	<b>10.614,00 €</b>

Die oben angeführten Preise verstehen sich samt Lieferung.

Mit freundlichen Grüßen  
Tischlerei Schneider OHG

Ruth Schwitzer